Bereitstellungstag: 6. November 2026

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Troisdorf vom 4. November 2026

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW S. 122), hat der Stadtrat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 13.10.2026 die folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Troisdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen, mit Ausnahme des kirchlichen Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Troisdorf-Altenrath.

- Troisdorf (Waldfriedhof),
- Troisdorf-Bergheim,
- Troisdorf-Eschmar,
- Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
- Troisdorf-Kriegsdorf,
- Troisdorf-Oberlar,
- Parkfriedhof,
- Troisdorf-Sieglar, Alter Friedhof,
- Troisdorf-Spich.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Troisdorf.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die, bzw. deren Eltern oder Kinder zum Zeitpunkt des Ablebens Einwohner der Stadt Troisdorf waren oder ein Recht gemäß § 14 auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus können Verstorbene auf den Friedhöfen in Troisdorf beigesetzt werden, die im Gebiet der heutigen Stadt Troisdorf geboren wurden oder zu einem früheren Zeitpunkt Einwohner der Stadt Troisdorf waren. Tot- und Fehlgeburten können hier beigesetzt werden,

soweit der Tod in Troisdorf eintritt. Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Absatz 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Baubetriebs- und Friedhofsamt. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

(3) Der Friedhof kann frei gewählt werden, sofern das gewünschte Grabangebot für die Beisetzung dort vorhanden ist.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Sie erfüllen darüber hinaus wichtige ökologische Aufgaben sowie Umwelt- und Naturschutzfunktionen und tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann aus wichtigem Grund das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln aller Art, insbesondere auch Fahrrädern, Skateboards und Rollerblades zu befahren; ausgenommen sind Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge des Baubetriebs- und Friedhofsamtes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Die Fahrzeuge der Gewerbetreibenden dürfen höchstens ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 t besitzen. Befahren werden dürfen damit nur die Hauptwege. Auf den Friedhöfen ist Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) einzuhalten.

b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten oder diesbezüglich zu werben und Friedhofsführungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung, mit Ausnahme der Regelung nach § 6 Abs. 9.

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen. Hier ist in besonderer Weise der gebotenen Pietät und dem Respekt gegenüber der Trauergemeinde Rechnung zu tragen.

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes gewerbsmäßig zu fotografieren.

e) Werbung zu betreiben und sonstige Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) ihre Einrichtungen, Anlagen, Grünflächen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grünanlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten. Friedhofsbesucher haben die Wege zu benutzen.

g) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die jeweils geltende Abfalltrennung ist zu beachten.

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

i) zu lärmen, zu spielen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben und zu lagern.

(4) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(6) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften in den Absätzen 1, 2 und 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch das Baubetriebs- und Friedhofsamt, das gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Für das Befahren des Friedhofs ist eine Erlaubnis bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden und aktuellen Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten und nach vorheriger Anmeldung beim Baubetriebs- und Friedhofsamt unter folgender E-Mail-Adresse friedhofsverwaltung@troisdorf.de ausgeführt werden. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann Ausnahmen für reine Pflegemaßnahmen zulassen. Sämtliche sonstigen gewerblichen Arbeiten sind dem Baubetriebs- und Friedhofsamt vor Aufnahme der Arbeiten vollumfänglich anzuzeigen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den vom Baubetriebs- und Friedhofsamt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

(8) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofs- und

Bestattungssatzung der Stadt Troisdorf verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich. Als schwere Verstöße gelten insbesondere die in § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung aufgeführten Tatbestände.

(9) Gewerbetreibende aller gärtnerischen Berufe dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung und Anschrift bis zu einer Größe von 9 x 6 cm aufstellen.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Troisdorf einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Ausstellung der Todesbescheinigung, der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls oder nach Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde oder nach Anordnung der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde beim Baubetriebs- und Friedhofsamt durch Erteilung eines schriftlichen Bestattungsauftrages anzumelden. Bei der Bestattungsterminierung ist den Vorgaben des Bestattungsgesetzes Rechnung zu tragen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei der Terminierung der Bestattung ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens zwei vollständigen Arbeitstagen erforderlich. Von diesem Erfordernis kann nur bei Vorliegen unveränderbarer Anlässe (mehrere aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage) abgewichen werden. Änderungen des Bestattungstermins erfordern gleichfalls den vorgenannten zeitlichen Vorlauf.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Beerdigungen erfolgen von montags bis freitags. Zusätzlich können samstags Trauerfeiern ohne Beisetzungen stattfinden. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(5) Bestattungen haben innerhalb der gesetzlichen Frist zu erfolgen. Erdbestattung und Einäscherung müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger aus religiösen Gründen auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne auf einem muslimischen oder alevitischen Grabfeld gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung, Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Sargbeigaben dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein; sie dürfen auch nicht mit umweltschädigenden bzw. grundwasserschädigenden Anstrich- bzw. Imprägnierungsmitteln behandelt sein. Umweltschädliche Stoffe, wie z. B. Paradichlorbenzol, dürfen zur Sarghygiene nicht verwendet werden. Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Eine Reerdigung sowie eine Beisetzung in einem Pilzsarg sind nicht gestattet.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die Urne bzw. die Überurne dürfen einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Werden größere Urnen verwendet, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles die Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung in Textform einzuholen.

§ 9
Ablauf der Beisetzungen

(1) Die Gräber werden vom Baubetriebs- und Friedhofsamt oder einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Beisetzungen sind durch den jeweils beauftragten Bestatter vor Ort zu begleiten. Eine Ausnahme hiervon besteht ausschließlich bei anonymen Beisetzungen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Bei Tiefgrabstätten muss das Grab für die erste Erdbestattung mindestens 3,00 m, das Grab für die zweite Erdbestattung 1,00 m tief sein.

(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein, bei Tiefgrabstätten ist eine Erdwandstärke von mindestens 0,60 m erforderlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte bzw. der Auftraggeber der Beisetzung hat die bauliche Anlage und das Grabzubehör spätestens zwei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Wird die Grabstätte nicht fristgerecht abgeräumt, kann der Beisetzungstermin nicht eingehalten werden. Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör (wie zum Beispiel Bepflanzungen oder Wurzelstümpfe) durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten/ Auftraggeber der Beisetzung dem Baubetriebs- und Friedhofsamt zu erstatten.

Kosten etwaiger Beschädigungen gehen in diesem Fall zu Lasten des Nutzungsberechtigten/ Auftraggebers der Beisetzung, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für das Ablassen des Sarges ist der Bestatter verantwortlich. Bei der Beisetzung wird der Sarg vollständig bis auf das Niveau des Grabaushubs abgelassen, ausnahmsweise kann er bei Verwendung eines Sargversenkgerätes nur auf Erdniveau abgelassen werden. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(5) Beim Grabaushub können Nachbargrabstätten soweit erforderlich durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

(6) Eine Bestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines vorhandenen Baumes gefährdet würde. In diesem Fall wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und nach Erlöschen eines Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte werden die dann noch vorhandenen Urnen auf einer besonders hierfür bestimmten Stelle gemeinsam beigesetzt. Rechte Dritter bestehen nach dieser Wiederbeisetzung nicht mehr.

§ 11
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Sie darf nur dann gestört werden, wenn dies durch besonders wichtige öffentliche Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

(2) Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen - erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsurkunde vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit innerhalb der Stadt nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Umbettungen von Urnen werden vom Baubetriebs- und Friedhofsamt oder durch ein vom Baubetriebs- und Friedhofsamt beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Bei Umbettungen von Särgen ist durch den Nutzungsberechtigten ein Bestatter zu beauftragen. Dieser Bestatter beauftragt eine Fremdfirma mit der Durchführung der Ausbettung. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt im Hinblick auf eingetretene Schäden seitens des Baubetriebs- und Friedhofsamtes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Wird im Zuge der Durchführung einer Umbettung eine vollständige Sperrung oder Teilsperrung des Friedhofs erforderlich, hat der Antragsteller die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten und allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten und Aschestreufelder bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Nutzungsrechte an Grabstätten können anlässlich eines Todesfalles (Beisetzungsfalles) oder bei Wahlgrabstätten auch durch Vorerwerb verliehen werden. Eine Reservierung von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte, Grabart und des Friedhofes oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Grabfelder mit den zur Verfügung stehenden Grabarten ergeben sich aus den Belegungsplänen des jeweiligen Friedhofs.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in,

1. <u>Reihengrabstätten</u>
   a) Reihengrabstätten,
   b) pflegefreie Reihengrabstätten,
   c) Kinderreihengrabstätten,

d) Urnenreihengrabstätten,
e) pflegefreie Urnenreihengrabstätten,
f) pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Ruhepark,
g) pflegefreie Urnendoppelreihengrabstätten (pflegefreies Urnenpartnergrab)

2. Wahlgrabstätten
   a) Wahlgrabstätten,
   b) Wahlgrabstätten für Muslime/Aleviten,
   c) Tiefgrabstätten,
   d) Urnenwahlgrabstätten,.
   e) Urnenkammern,
   f) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Ruhepark,
   g) Baumgrabstätten

3. Sondergrabstätten
   a) anonyme Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
   b) anonyme Grabstätten für Fehl- und Totgeburten,
   c) Aschestreufelder,
   d) Bestattungsgarten und Urnengemeinschaftsgräber,
   e) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(4) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:

1. Reihengrabstätten
   a) Kinderreihengrabstätten mit den Maßen Länge: 1,20 m x Breite: 0,80 m.
   b) Reihengrabstätten mit den Maßen Länge: 2,00 m x Breite: 1,10 m.

2. Wahlgrabstätten
   a) Wahlgrabstätten (einschließlich Muslime/Aleviten): Länge 2,40 m, Breite 1,10 m pro Stelle.
   b) Tiefgrabstätten mit den Maßen: Länge: 2,40 m x Breite: 1,50 m pro Stelle. Im Bestattungsgarten nach § 15b haben die Tiefgrabstätten die Maße: Länge 2,40 m und Breite 1,30 m pro Stelle.

3. Urnenreihengrabstätten mit den Maßen: Länge: 0,80 m x Breite: 0,60 m.

4. Urnenwahlgrabstätten mit den Maßen: Länge: 1,00 m x Breite: 1,00 m.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten für Aschebestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden oder seiner Asche zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person verliehen. Diese kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten an eine dritte Person mit deren Zustimmung übertragen. Über die Zuteilung wird dem Nutzungsberechtigten eine Grabnummernkarte erteilt. Das Nutzungsrecht wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Verstirbt der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der laufenden Ruhezeit oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, gilt § 14 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(3) In Reihengrabstätten und pflegefreien Reihengrabstätten darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmsweise ist anstelle derer die Beisetzung zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren statthaft, sofern die Sarggröße je Kind von 1,20 m nicht überschritten wird. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr kann zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist am Reihengrab noch mindestens 25 Jahre besteht.

(4) Für pflegefreie Urnenreihengrabstätten im Ruhepark erfolgt die Beisetzung um bestehende, von der Friedhofsverwaltung bestimmte Bäume und Baumgruppen. Es kann nur eine Urne beigesetzt werden. Diese Urne muss aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen, für die eine hierfür anerkannte Zertifizierung besteht (z. B. DIN EN ISO 13432). Die Verwendung von Schmuckurnen (Überurnen) ist hier unzulässig.

(5) In pflegefreien Urnendoppelreihengrabstätten (pflegefreies Urnenpartnergrab) können zwei Urnen bestattet werden. Die Nutzungsdauer endet, wenn die Ruhezeit der als zweites beigesetzten Urne endet.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach Möglichkeit im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann für den Zeitraum von 5 bis 30 Jahren wiedererworben werden. Pro Wahlgrabstelle kann eine Leiche sowie zusätzlich die eines Kindes bis zum vollendeten ersten Lebensjahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern, sofern die Sarggröße je Kind von 1,20 m nicht überschritten wird sowie vier Urnen beigesetzt werden.

a) In Wahlgrabstätten für Muslime und Aleviten werden ausschließlich Angehörige des muslimischen und alevitischen Glaubens beigesetzt sowie deren Ehe- und Lebenspartner, auch wenn diese einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören. Auf diesen Grabfeldern werden keine Tiefgrabstätten eingerichtet.

b) In Tiefgrabstätten können pro Stelle zwei Särge übereinander und vier Urnen beigesetzt werden. Tiefgrabstätten dürfen in bestehenden Wahlgrabfeldern nicht neu angelegt werden. In diesen Wahlgrabfeldern ist die Beisetzung in der Tieflage unzulässig.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechts festgelegt wird. Das Nutzungsrecht kann für den Zeitraum von 5 bis 20 Jahren wiedererworben werden. In einer Urnenwahlgrabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, ausgenommen hiervon sind Urnenkammern sowie pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Ruhepark.

a) Grabstätten im Kolumbarium sind spezielle einstellige Urnenwahlgrabstätten. Die Anzahl der Beisetzungsmöglichkeiten pro Kammer richtet sich nach den Größen der Überurnen, beträgt jedoch maximal zwei Urnen. Der Name, das Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen und ein individueller Text können nach den Maßgaben des Friedhofsträgers an der jeweiligen Grabkammer angebracht werden, wobei der Nutzungsberechtigte hierfür einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu beauftragen hat.

b) Bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten im Ruhepark erfolgt die Beisetzung um bestehende, von der Friedhofsverwaltung bestimmte Bäume und Baumgruppen. Die Anzahl der Urnen ist im Rahmen dieser Bestattungsart auf zwei begrenzt. Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen, für die eine hierfür anerkannte Zertifizierung besteht (z. B. DIN EN ISO 13432). Die Verwendung von Schmuckurnen (Überurnen) ist hier unzulässig.

(3) Das Wahlrecht kann aus friedhofswirtschaftlichen Gründen auf einzelne Felder beschränkt werden und bezieht sich nicht auf die gesamte Friedhofsfläche. Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, als freie Wahlgrabstellen zur Verfügung stehen. Der Wiedererwerb ist bei mehrstelligen Wahlgrabstätten nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die nachträgliche Abgabe einzelner Grabstellen einer mehrstelligen Grabstätte bzw. deren Hinzuerwerb kann im Ausnahmefall auf Antrag gestattet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder eine Teilstillegung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde und Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren. Nach Ablauf der Nutzungsrechte verfügt der Friedhofsträger über die Grabstätten. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten übertragen. Die Übertragung mit dem unterschriebenen Einverständnis ist dem Baubetriebs- und Friedhofsamt schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird wirksam mit der Neuausfertigung der Nutzungsurkunde. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche bzw. vor Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätte kann eine weitere Bestattung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit durch den Nutzungsberechtigten oder im Falle seines Ablebens durch einen Rechtsnachfolger wiedererworben worden ist.

Tiefgrabstätten können erst nach Ablauf der Ruhezeit der zweiten Erdbestattung mit Särgen wiederbelegt werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Bestattung in der Wahlgrabstätte zu entscheiden bzw. selbst in dieser beigesetzt zu werden.

(6) Das Nutzungsrecht kann übertragen bzw. zurückgenommen werden.

a) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem folgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, kann das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übergehen:

1. auf die Ehegatten bzw. auf die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. auf die volljährigen Kinder,
3. auf die Eltern,
4. auf die volljährigen Geschwister,
5. auf die Großeltern,
6. auf die volljährigen Enkelkinder,
7. auf die nicht unter 1.) bis 6.) fallenden Erben oder Hinterbliebenen oder der Veranlasser der Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten.

b) Wenn sich nach Verleihung eines Nutzungsrechts herausstellt, dass dieses aufgrund von in wesentlicher Beziehung unzutreffenden Angaben verliehen wurde, kann das Recht von der Friedhofsverwaltung zurückgenommen und neu verliehen werden.

c) Erfolgt nach Ableben des Nutzungsberechtigten kein Antrag auf Nutzungsrechtsübernahme und ist kein Nachfolger bestimmt gemäß Buchstabe a, so wird durch eine öffentliche Bekanntmachung für den Zeitraum von drei Monaten sowie durch einen Hinweis an der Grabstätte auf die Möglichkeit der Nutzungsrechtsübernahme hingewiesen.

(7) Bei fehlender Nutzungsrechtsübernahme nach Ablauf der dreimonatigen Bekanntmachungsfrist erlischt das Nutzungsrecht und das Baubetriebs- und Friedhofsamt ist berechtigt die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, alle Anpflanzungen sowie das Grabzubehör zu entfernen. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Eine Neuvergabe oder Wiederbelegung der Grabstätte erfolgt erst nach Ablauf der Ruhefrist.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in der Regel drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Führt dies nicht zu Erfolg, greift Absatz 6 Buchstabe d

entsprechend. Nach Abgabe der Nutzungsrechte verfügt der Friedhofsträger über die Grabstätten.

(9) Neue Grüfte dürfen auf den Friedhöfen nicht angelegt werden. Bestehende Nutzungsrechte an Grüften dürfen nicht verlängert werden. Beisetzungen in vorhandenen Grüften finden nur noch im Rahmen laufender Nutzungsrechte statt, wenn die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit nicht überschreitet.

§ 14a
Mensch-Tier-Bestattung

(1) Die Beigabe der Asche eines verstorbenen Tieres stellt keine Bestattung im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW dar. Sie ist ausschließlich als Grabbeigabe zu einer menschlichen Bestattung zulässig. Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beigabe ein geeigneter Nachweis über die Einäscherung des Tieres vorzulegen.

(2) Die Beigabe einer Tierurne ist nur im Zusammenhang mit einer menschlichen Bestattung zulässig. Sie kann gleichzeitig mit der menschlichen Bestattung oder nach dieser erfolgen.

(3) Zulässig ist ausschließlich die Beisetzung der Asche eines Tieres in einer Urne entsprechend den Anforderungen des § 8 Abs. 4 dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung

(4) Die Beigabe einer Tierurne ist in Wahlgrabstätten zulässig, sofern die jeweilige Grabstätte für die zusätzliche Belegung mit einer Urne geeignet ist und ein entsprechender Urnenplatz zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Nutzungsberechtigten ist erforderlich. Die Beigabe einer Tierurne im Bestattungsgarten ist ausgeschlossen.

(5) Die Tierurne wird im Zusammenhang mit der Bestattung der verstorbenen Person durch den beauftragten Bestatter in das hierfür bestimmte Grab eingebracht. Nach Abschluss der Bestattung ist der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung für den ordnungsgemäßen Verbleib der Tierurne sowie für etwaige im Zusammenhang mit der Tierurne erforderliche Maßnahmen verantwortlich. Maßnahmen am Grab oder an der Tierurne dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(6) Durch die Beigabe einer Tierurne wird keine eigenständige Ruhezeit begründet. Die Ruhezeit und das Nutzungsrecht der menschlichen Bestattung bleiben hiervon unberührt. Die Tierurne verbleibt längstens für die Dauer der Ruhezeit der menschlichen Bestattung, der sie als Grabbeigabe zugeordnet ist, in der Grabstätte. Die Beigabe einer Tierurne begründet keinen Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts.

(7) Für die Tierurne oder zum besonderen Gedenken an das beigesetzte Tier dürfen keine gesonderten Grabmale, Gedenkzeichen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet oder angebracht werden. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich ausschließlich nach den für die jeweilige Grabstätte geltenden Bestimmungen dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung. Eine besondere Kennzeichnung der Tierurne innerhalb der Grabstätte ist nicht zulässig.

(8) Für die Beigabe dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die biologische Abbaubarkeit ist durch einen geeigneten

Nachweis zu belegen. Die Verwendung von Schmuckurnen (Überurnen) ist ausgeschlossen.

§ 14b
Baumgrabstätte

(1) Auf den vom Friedhofsträger hierfür bestimmten Flächen werden Baumgrabstätten zur Beisetzung von Ascheurnen ausgewiesen. Die Beisetzung von Ascheurnen erfolgt im Wurzelbereich der hierfür besonders ausgewiesenen Bäume.

(2) Die Beisetzung ist nur in einer biologisch abbaubaren Urne zulässig. Im Übrigen gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, die Bestimmungen über Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

(3) In einer Baumgrabstätte können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens 20 Jahren erfolgen.

(5) Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen und das Anbringen oder Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art, insbesondere Vasen, Kerzen, Grablampen, Blinklichtern, Grabgestecken, Bildern und Bildnissen, sind nicht zulässig. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gehölzbestand sowie am Bodenbewuchs werden ausschließlich durch den Friedhofsträger durchgeführt. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Vornahme bestimmter Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen besteht nicht.

(6) Schäden oder der Untergang eines Baumes infolge natürlicher Ereignisse können nicht ausgeschlossen werden. Wird ein Baum, an dem noch keine Urne beigesetzt wurde, aufgrund eines solchen Ereignisses oder aus Gründen der Verkehrssicherheit aufgegeben oder muss dieser entfernt werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Dem Nutzungsberechtigten kann in diesem Fall von der Friedhofsverwaltung eine andere geeignete Baumgrabstätte zugewiesen werden. Hierbei kann es sich um einen bereits vorhandenen benachbarten Baum oder um einen neu gepflanzten Baum handeln.

§ 15
Anonyme Reihen- und Urnenreihengrabstätten

(1) Anonyme Reihen- und Urnenreihengrabstätten auf einheitlichen Fluren ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte werden als Rasenfläche angelegt. Es kann nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Der Kostenträger der Beisetzung erhält eine nachträgliche Benachrichtigung über den Bestattungstag mit Angabe des Friedhofs und des einheitlichen Flures ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte.

§ 15a
Aschestreufeld

(1) Auf dem Aschestreufeld wird die Asche auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen nachzuweisen. Die Ruhefrist beträgt ein Jahr und das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.

(2) Die Asche ist durch den beauftragten Bestatter gleichmäßig über das gesamte Feld zu verstreuen.

§ 15b
Bestattungsgarten und Urnengemeinschaftsgräber

(1) In Bestattungsgärten und Urnengemeinschaftsgräbern werden unterschiedliche Grabarten entsprechend einer landschaftsplanerischen Vorgabe angelegt. Die dort angelegten Urnenwahlgrabstätten werden bei der ersten Bestattung oder im Vorerwerb für 25 Jahre erworben.

(2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Bereich des Bestattungsgartens ist an den vorherigen Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit den Kooperationspartnern der Stadt Troisdorf für die gesamte Nutzungszeit gebunden.

(3) Die Organisation der Bestattung, die Verwaltung der Grabstätten und die damit verbundene Führung des Bestattungsbuches obliegt dem Baubetriebs- und Friedhofsamt der Stadt Troisdorf. Bei Urnengrabstätten werden der Aushub und das Verfüllen der Grabstätte durch die Kooperationspartner durchgeführt.

(4) Beisetzungen im Bestattungsgarten und in Urnengemeinschaftsgräbern dürfen nur nach den festgelegten Regelungen des Kooperationsvertrages durchgeführt werden. Abweichungen sind unzulässig.

§ 16
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch am 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S.496) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für den Baumbestand auf den Friedhöfen gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung. Der Schutz der gärtnerischen Anlagen und die Gestaltung der Friedhöfe genießt Vorrang vor privaten Interessen der Nutzungsberechtigten. Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist das Durchtrennen von Halte- und Starkwurzeln bei Fundamentierungsarbeiten baulicher Anlagen an Grabstätten untersagt.

§ 18
Gedenkzeichen und Grabbegrenzungen

(1) Auf den Wahl- und Reihengrabstätten mit Ausnahme pflegefreier, anonymer und Baumgrabstätten, den Beisetzungsplätzen im Ruhepark sowie der Aschestreufelder dürfen nach den Bestimmungen dieser Satzung Gedenkzeichen und Grabeinfassungen durch Steinmetzbetriebe oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) errichtet werden.

Die für die Grabeinfassung notwendigen Fundamente sind zu den Fundamenten der Nachbargrabstätten zu trennen (z. B. durch Teerpappe, Styropor usw.). Gedenkzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein an erkannten Regeln des Steinmetzhandwerks standsicher aufzustellen und zu fundamentieren. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen und die Grenzen der jeweiligen Grabart nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei besonderer Topographie (z. B. Hanglage) in Abstimmung mit dem Baubetriebs- und Friedhofsamt zulässig. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 7 ist zweifelfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat dem Baubetriebs- und Friedhofsamt spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Des Weiteren ist das Baubetriebs- und Friedhofsamt zwei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Beginn der Arbeiten und umgehend nach Abschluss der Arbeiten zu informieren. Die Arbeiten sind zu dokumentieren; diese Dokumentation ist dem Baubetriebs- und Friedhofsamt mit der Fertigstellungsbescheinigung auszuhändigen. Bei Zuwiderhandlungen kann u.a. der Entzug der Arbeitserlaubnis geprüft werden.

Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 1 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig

sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Bei pflegefreien Reihengrabstätten und pflegefreien Urnenpartnergrabstätten dürfen Platten auf den vom Baubetriebs- und Friedhofsamt gefertigten Streifenfundamenten oder vorgegebenen Urnenhülsen Platten nur durch zugelassene Steinmetze oder sonstige Dienstleistungserbringen bodenbündig gesetzt und beim Setzen auf Urnenhülsen verklebt werden. Die Platten müssen dem vorgegebenen Maß von 40 cm x 30 cm x 6 cm entsprechen, das nicht verändert werden darf und die nur graviert werden dürfen. Bei der

Farbwahl soll auf gediegene/dezente Farben geachtet werden. Jede Platte ist vor dem Setzen durch das Baubetriebs- und Friedhofsamt zu genehmigen.

Im Ruhepark werden an zentralen Stellen außerhalb der Baumgruppen in Größe, Farbe und Beschriftung einheitliche Namenstafeln nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung installiert.

Bei Findlingen als Gedenkzeichen ab einer Mindeststärke von 0,20 m, die nicht auf einem Sockel stehen, wird ein Dübel als ausreichende Verankerung befunden. Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Naturstein, handwerklich bearbeitetem Stein, Holz sowie Metall und Gedenkzeichen aus Sicherheitsglas verwendet werden. Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein errichtet werden. Alternativ ist die Einfassung mit Hecken durch schwach wachsende Gehölze nach Vorgabe des Baubetriebs- und Friedhofsamtes möglich. Einfassungen dürfen nur in den Außenmaßen der jeweiligen Grabart errichtet werden. Dies gilt nicht für Gemeinschaftswahlgräber und Gräber für Kriegsopfer.

Auf dem Waldfriedhof dürfen durch die besondere Lage des Friedhofes und den Baumbestand Einfassungen auch in Grauwackekantensteinen angelegt und ohne Zement eingebaut oder als Schrittplatten verlegt werden. Eine Grabanlage ist so zu gestalten, dass bei Arbeiten an Nachbargrabstätten ein Absacken, Verschieben oder Umfallen ausgeschlossen ist.

(2) Für die Maße von Gedenkzeichen gelten folgende Regeln:

a) Die Breite eines stehenden Gedenkzeichens mit dessen Sockel darf bei einstelliger Grabstätte die Breite der Grabstätte abzüglich 0,30 m erreichen, bei zweistelligen Grabstätten abzüglich 0,50 m, bei dreistelligen Grabstätten abzüglich 1,00 m, bei mehr als dreistelligen Grabstätten abzüglich 1,60 m, bei Tiefgrabstätten abzüglich 0,30 m. Bei Urnenwahlgrabstätten abzüglich 0,20 m.

   a. Besitzen Denkmal und/oder Sockel die max. zulässige Breite, so ist eine zentrierte Ausrichtung (gleichmäßige Abstände von den Seitenkanten) erforderlich. Wird ein Denkmal in geringerer Breite errichtet, so ist eine dezentrale Ausrichtung zulässig, jedoch müssen die vorgenannten Abstände von den Außenkanten der Grabanlage eingehalten werden.

b) Die Steinstärke von stehenden Gedenkzeichen muss den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügen. Die Mindeststärke für stehende Grabmale aus Stein muss darüber hinaus bis 1 m Höhe 0,12 m, darüber hinaus 0,14 m betragen. Für handwerklich bearbeiteten Betonwerkstein ist ein statischer Nachweis der Stand- und Bruchsicherheit erforderlich.

c) Die Höhe von stehenden Gedenkzeichen aus Stein mit deren Sockel bzw. zusammengesetzter Steine darf auf einer Reihengrabstätte bis zu 1 m, auf einer Wahlgrabstätte bis zu 1,50 m betragen, Ausnahmen können für allseits bearbeitete Stelen zugelassen werden.

d) Für stehende Gedenkzeichen aus Holz, Sicherheitsglas oder aus handwerklich bearbeitetem Metall gelten vorstehende Regelungen mit Ausnahme der Materialstärken.

(3) Auf den in § 18 Abs. 1 genannten Grabstätten können wahlweise liegende Gedenkzeichen oder grababdeckende Steinplatten in Form von Teilabdeckungen bis zu einer Grabfläche von maximal 60 % Verwendung finden. Auf Urnengrabstätten ist die Verwendung von Vollabdeckungen auf der gesamten Fläche zulässig. Die Mindeststärke der Platten beträgt 0,06 m.

(4) Hinsichtlich der Maße für Einfassungen aus Naturstein gilt folgendes: eine Breite von mindestens 0,06 m, eine Höhe von mindestens 0,12 m und höchstens 0,18 m. Die Gesamthöhe von Einfassung und Grabplatten darf 0,25 m nicht überschreiten. Die hintere Quereinfassung und die Teilabdeckung muss mit den übrigen Einfassungsteilen eine gleichmäßige Höhe aufweisen. Die Höhe der vorderen Quereinfassung darf insoweit abweichen, dass der mittlere Teil eine Höhe von 0,06 m nicht unterschreitet. Die Breite der Absenkung ist so zu wählen, dass zu den seitlichen Einfassungen ein Abstand von jeweils 0,30 m nicht unterschritten wird. Darüber hinaus dürfen die Einfassungen nicht tiefer als 0,10 m unter Erdniveau verbaut werden. Im Falle einer Abweichung wird jede Haftung (außer Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) für Bruchbeschädigungen im Zuge von Beisetzungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ausgeschlossen.

(5) Steineinfassungen aus unterbrochenen und gestoßenen Einfassungsteilen sind auf durchgehenden, bewehrten Fundamenten bzw. Punktfundamenten, der Breite und der Länge der Einfassung entsprechend, zu verlegen.

(6) Als provisorische Gedenkzeichen bis zur Vollbelegung einer Grabstätte können Holztafeln ohne Glas- und Metallrahmen in der Größe von 0,25 m x 0,30 m sowie Holzkreuze bis zu einer sichtbaren Höhe von 0,70 m erlaubnis- und gebührenfrei aufgestellt werden. Bei Verwitterungsanzeichen oder bei Schäden sind diese unaufgefordert zu beheben bzw. die Gedenkzeichen sind zu ersetzen oder zu entfernen.

(7) Wenn eine Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann, kann die Errichtung von stehenden Gedenkzeichen und Sockeln ausgeschlossen (z. B. bei aufgefülltem Boden) oder weitergehende Anforderungen verlangt werden.

(8) Bei einer Beisetzung müssen zur Erstellung des Aushubes vorhandene bauliche Anlagen (Einfassungen, Grabzeichen, Fundamentierungen) in dem Maße entfernt werden, dass der Grabaushub vollständig innerhalb des Grabmaßes erfolgen kann. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

Nach der Beisetzung hat der Nutzungsberechtigte die bauliche Anlage wieder unverzüglich ordnungsgemäß herrichten zu lassen.

Auf dem Waldfriedhof sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit grundsätzlich stehende Gedenkzeichen bei Sargbeisetzungen zu entfernen.

(9) Bei Belassen von Gedenkzeichen und Fundamenten im Falle von Nachbelegungen bei Wahlgrabstätten hat der Steinmetz den schriftlichen Nachweis der Standsicherheit unverzüglich dem Baubetriebs- und Friedhofsamt vorzulegen.

(10) Für einzelne Friedhofsteile können durch Einzelsatzung besondere Gestaltungsvorschriften erlassen werden.

§ 19
Erlaubnispflicht

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von baulichen Anlagen an Grabstätten bedarf der Erlaubnis des Baubetriebs- und Friedhofsamtes, die auf Antrag erteilt werden kann. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,25 m x 0,30 m sind. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, der sein Nutzungsrecht gegenüber dem beauftragten Steinmetz sowie der Friedhofsverwaltung nachzuweisen hat. Eine Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Eine Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage kann nur erteilt werden, wenn die mit der Bestattung verbundenen Kosten vollständig entrichtet oder gestundet worden sind.

(2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen.

a) der Entwurf der baulichen Anlage mit allen Bestandteilen in perspektivischer Darstellung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Befestigung der Anlagen durch Verdübelung/ Verankerung.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

c) Nachweise über die Herkunft des Natursteins oder die Vorlage einer Zertifizierung im Sinne des § 4a Bestattungsgesetz (BeStG NRW).

(3) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erlaubnis errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ein ohne Genehmigung errichtetes Grabmal oder eine ohne Genehmigung errichtete bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das abgeräumte Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als sechs Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Troisdorf über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.

§ 20
Anlieferung der baulichen Anlagen

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen zur Errichtung sind den Mitarbeitern der Friedhöfe die erteilten Erlaubnisse Vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können, Einzelheiten hierzu kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt bestimmen.

(3) Grabmale und bauliche Anlagen sind nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu liefern.

§ 21
Fundamentierung und Befestigung der baulichen Anlagen

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der aktuellen Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Zu diesem Zweck ist eine Fotodokumentation der Arbeiten einzureichen.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22
Unterhaltung der baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten. Sie sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

Die Haftung des Friedhofsträgers bleibt hiervon unberührt. Die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit diese nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt auf Kosten des Verantwortlichen/ Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Baubetriebs- und Friedhofsamt berechtigt, die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt Troisdorf ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Troisdorf über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und/oder sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23
Abräumung von Grabstätten

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten, nach der Entziehung von Nutzungsrechten und bei vorzeitiger Rückgabe sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen, alle Anpflanzungen und das Grabzubehör durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen dreier Monate, so ist das Baubetriebs- und Friedhofsamt berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen, Das Baubetriebs- und Friedhofsamt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Troisdorf über.

(2) Das Abräumen baulicher Anlagen an Grabstätten darf nur im Auftrag des Nutzungsberechtigten durch einen vom Baubetriebs- und Friedhofsamt zugelassenen Steinmetz oder einen mit entsprechenden Tätigkeiten betrauten Gewerbetreibenden erfolgen, dieser ist auch für die Sicherung der Grabstelle zuständig. Abgeräumte bauliche Anlagen, Fundamente, Grabbepflanzung oder Grabzubehör darf analog § 6 Abs. 7 dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung nicht auf den Friedhöfen gelagert werden und sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu entsorgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Grabstelle bodenbündig mit Mutterboden zu verfüllen. Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung.

(3) Das Baubetriebs- und Friedhofsamt ist berechtigt, ohne Erlaubnis errichtete bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Troisdorf über.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme pflegefreier Grabstätten, anonymer Grabstätten, sowie der Beisetzungsplätze im Aschestreufeld, sind vom Nutzungsberechtigten im

Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauerhaft instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder nach dem Erwerb der Grabstätte zu erfolgen. Die Verwendung von Rasen ist bei der Grabgestaltung nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem erforderlichen Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab zulassen. Grablampen und sonstiges Grabzubehör müssen mindestens 0,30 m eingerückt von den seitlichen Grabgrenzen platziert werden.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, insbesondere Absackung der Grabfläche, sowie bei vorhandenen Pflegegängen für den rechts von der Grabstätte gelegenen Pflegegang ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Fläche zählt nicht zur Grabstätte. Die Gestaltung des Pflegeganges hat durch Trittsteine, in Form einer wassergebundenen Wegefläche oder durch Mulch zu erfolgen, Rasen ist unzulässig. Die Verpflichtung erlischt mit erfolgter Abräumung der Grabanlage.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst gärtnerisch anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Baubetriebs- und Friedhofsamt.

(6) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie chemische Mittel gegen tierische Schädlinge ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(8) Die Gestaltung und Pflege der pflegefreien und anonymen Grabstätten obliegt ausschließlich dem Baubetriebs- und Friedhofsamt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten keinen Einfluss. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Auf pflegefreien und anonymen Grabstätten sowie den Beisetzungsplätzen im Ruhepark und im Aschestreufeld ist das Abstellen von Grabschmuck und Zubehör nicht gestattet. Für diese Grabstätten, mit Ausnahme des Aschestreufeldes, stellt der Friedhofsträger besonders ausgewiesene Flächen für das vorübergehende Abstellen von Kerzen und Blumen bereit. Das Abstellen von bepflanzten Schalen, Grablampen, Laternen und sonstigen Grabbeigaben auf diesen Flächen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung entfernt Blumenschmuck und andere Trauerbeigaben von den ausgewiesenen Stellen regelmäßig.

(9) Das Entzünden von Grabkerzen und sämtlichen Trauerbeigaben mit offener Flamme ist im Bereich des Kolumbariums strengstens untersagt. Das Baubetriebs- und Friedhofsamt behält sich das Recht vor, abgelegten Blumenschmuck und sonstige

Trauerbeigaben von den vorgesehenen Abstellflächen in regelmäßigen Abständen zu entfernen und zu entsorgen.

§ 25
Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch gestaltet werden.

(2) Unzulässig ist

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, Obst und Beerengehölzen,

b) das Einfassen der Grabstätte mit großwüchsigen Hecken, Steinen (keine Mauer oder Betonsteine), Metall, Glas oder ähnlichem,

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,

d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,

e) die Lagerung von Sachen außerhalb der Grabstätten,

f) die Verwendung von Matten, Folien oder Vlies jeglicher Art.

§ 26
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Werden die in § 24 Abs. 1 bezeichneten Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes die Grabstätten innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes tätig werden. Sie kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, alle sonstigen baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen und Grabzubehör innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. § 27 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Baubetriebs- und Friedhofsamt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann das Baubetriebs- und Friedhofsamt den Grabschmuck entfernen.

§ 27
Vorzeitige Rückgabe/ Rückfall von Grabstätten

(1) Will der Nutzungsberechtigte eine Grabstätte vor Ablauf der letztgültigen Ruhefrist an das Baubetriebs- und Friedhofsamt zurückgeben, ist dies schriftlich beim Baubetriebs- und Friedhofsamt zu beantragen.

(2) Im Fall der Erlaubnis der vorzeitigen Rückgabe werden pro Jahr der restlichen Ruhefrist Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben, die dem Baubetriebs- und Friedhofsamt für die Pflege der abgeräumten Grabstätte im Zuge von Einsaat und Dauerpflege entstehen. Die Gesamtgebühren für die restliche Ruhefrist werden mit der Erteilung der Erlaubnis durch das Baubetriebs- und Friedhofsamt in einer Summe per Gebührenbescheid erhoben. Eine Erstattung der bereits geleisteten Gebühren für die Gesamtlaufzeit scheidet in diesem Falle aus.

VII. Listenführung

§ 28
Listenführung

Beim Baubetriebs- und Friedhofsamt werden geführt:

1. Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen und aller Grabarten
2. Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Grabfelderplan, Belegungspläne)

VIII. Kühlzellen und Trauerhallen

§ 29
Benutzung der Kühlzellen und Trauerhallen

(1) Die Kühlzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Bei der Nutzung sind den Erfordernissen der Hygienerichtlinien Rechnung zu tragen. Die Nutzung der Kühlzellen ist von den Bestattern unter Angabe der Zeiträume der Inanspruchnahme in die ausliegenden Listen einzutragen. Kühlzellen und Trauerhallen dürfen nur in Begleitung des beauftragten Bestatters betreten werden. Waschungen und sonstige der Bestattung zuzurechnende Handlungen dürfen auf den Friedhöfen nicht ausgeführt werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in Begleitung des beauftragten Bestatters, während der festgesetzten Zeiten, sehen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können im Friedhofsbereich nicht eingesehen werden.

(4) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung einer Trauerhalle bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist bei Anmeldung der Bestattung zu beantragen. Grundsätzlich sind der Aufbau und die

Benutzung von Tonanlagen und Aufbauten sowie Musik- und Gesangsdarbietungen im Freien im Rahmen der Bestattungsanmeldung in Textform zu beantragen.

Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die sieben Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

(5) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche das Baubetriebs- und Friedhofsamt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Jede bauliche Veränderung der Grabstätte richtet sich nach den aktuellen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 S.1 und Abs. 2 S. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31
Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren und Entgelte nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Troisdorf zu entrichten.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,

3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung des Baubetriebs- und Friedhofsamtes durchführt,

4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, Auflagen der Arbeitserlaubnis missachtet, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien lagert,

5. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 dem Baubetriebs- und Friedhofsamt nicht anzeigt,

6. als Bestatter entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Sargausstattungen bzw. Urnen aus Kunststoffen oder sonstigen, nicht verrottbaren Werkstoffen verwendet, Särge mit umweltschädlichen oder grundwasserschädigenden Anstrich- oder Imprägniermitteln versieht, oder bei Sargbeisetzungen in Grüften die Särge nicht mit Metalleinsatz versieht,

7. entgegen § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis oder ohne einen zugelassenen Steinmetz Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt oder den Beginn/Abschluss dieser Arbeiten nicht unverzüglich dem Baubetriebs- und Friedhofsamt anzeigt,

8. bauliche Anlagen an Grabstätten entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

9. eine Grabstätte entgegen § 23 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht, ohne einen zugelassenen Steinmetz oder nicht vollständig abräumt,

10. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

11. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt,

12. entgegen der Bestimmungen des § 24 Abs. 8 Grabschmuck/Holzkreuze etc., auf pflegefreien Grabstätten anbringt,

13. die Nutzung der Kühlzellen entgegen der Bestimmung des § 29 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß in die ausliegenden Listen einträgt oder

14. als Gewerbetreibender auf den Friedhöfen Abfall (auch Grünabfall), Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Troisdorf vom 28. Juni 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Troisdorf vom 4. November 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 4. November 2026
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister